



Gemeinde Rietz

Kluibenschedlstraße 7
6421 Rietz

Bauamt

Ing. Andreas Seiwald

Tel.: 05262/62398-15

Fax: 05262/62398-50

E-Mail: bauamt.rietz@aon.at

Aktenzeichen: 2-215/10007

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietz hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf 215-2018-00004 mit Datum 20.11.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rietz durch vier Wochen hindurch vom 29.11.2018 bis 27.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rietz vor:

§ 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung

Erläuterung: Betreutes Wohnen, Kinderkrippe

weilers Grundstück 4164/1 KG 80106 Rietz

rund 1500 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung

Erläuterung: Betreutes Wohnen, Kinderkrippe

weilers Grundstück 4164/2 KG 80106 Rietz

rund 2150 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung

Erläuterung: Betreutes Wohnen, Kinderkrippe

weilers Grundstück 4254 KG 80106 Rietz

rund 1348 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Ing. Gerhard Krug
Bürgermeister

angeschlagen am:	29.11.2018
abgenommen am:	04.01.2019